

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes gnaden/ Adolph Fridrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ [et]c. Ersame/ Liebe Getrewe/ Was wir erforderter eusserster Notturft nach/ wegen exterminir: und abschaffung der in unsere Fürstenthume und Lande/ ein Zeithero so gantz häuffig eingeschobener/ unnd vorhin ungangbahr gewesener Schreckenberger/ Silbergroschen/ Dreyer/ und dergleichen Müntz-Sorten/ durch ein sonderbahr edict, constituirt und geordnet ...: Datum Schwerin den 24. Novemb. Anno 1619

[S.I.], 1619

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652068

Freier 8 Zugang Public Public



Von Sottes gnaden Aldolph Fndrich/ und Hans Albrecht/Gebrüdere/

Herhogen zu Meckelnburgk/ ze.

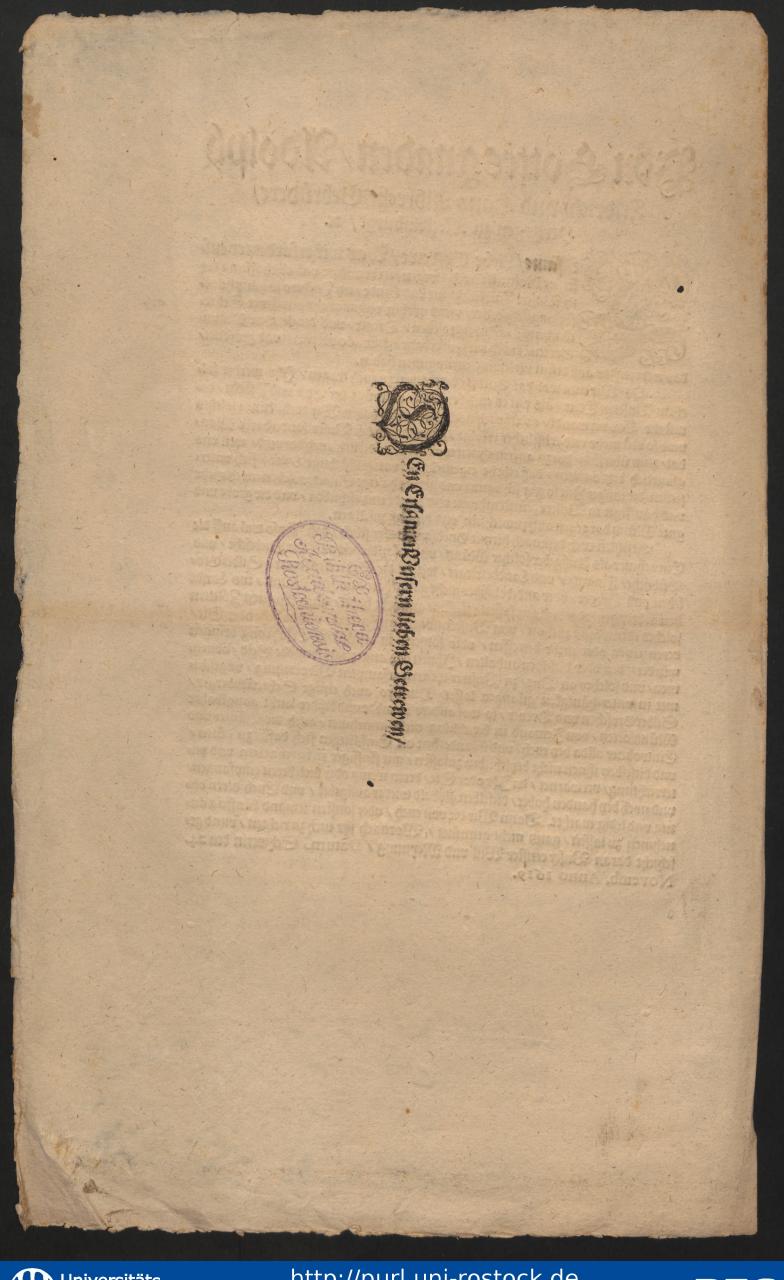
Mame/Liebe Getrewe/Was wir erforderter euf ferster Notturffe nach wegen exterminir: vnd abschaffung der in Bufere Fürstenthume ond Lande / ein Zeithero fo gant bauf. Ofig eingeschobener, vnnd vorhin ungangbahr gewesener Schres ckenberger / Silbergroschen / Dreper / und dergleichen Munk. Sorten/ burch em sonderbafr edict, constituiriond geordnet?

Das werdet Ihr auß deffen verlefung vernommen haben. Db Wir nun wol das Gnedige vertrawen zu euch tragen / Ihr werdet fols chem Inferm Edict / als viel es euch berühret / vermuge der End und Pflicht / das mit ihr Ins verwandt / gebührlich nachsehen / Go haben Wir voch/ damit folches omb fo viel mehr und ernftlicher erfolge / Euch durch dig Unfer fonderbares Man. Dat/ zum überfluß/ bargu anermahnen wollen, Gonderlich auch darumb, weil ons glaublich benfommen / daß etliche eigennüßige vortheilfüchtige Leute / fich vnters flehen/die jeniger Zeit fo gar schlimme und geringhaltige Gilbergroschen/noch mehr ond hauffiger in Infere Fürftenthume ond Lande einzuschieben / ond die grobe ond

gute Mung bargegen auffzuwechseln vnd hinaufzuführen.

Befehlen euch demnach hiemit Gnedig und Ernftlich / daß Ihr fo wol auff die Ginnehmer als Aufgeber folcher Mang / vnd insonderheit auff die Diebische / vnd Bubisches Finanger und Landbetrieger, welche die Schreckenberger, Silber Gros Schen und Dreper / oder andere biffer nicht gangfbare gewesene Dunk / ins Landt herein bringen oder bringen laffen Afleiffige auffacht habet / auch Unferen Zolnern folches ebenmaffig zuthun / von Anfernewegen aufferleget / vnd da Ihr oder Sie deren einen oder mehr betreffen / oder sonsten in beständige Erfahrung bringen würdet / den oder dieselben anhalten / Ihnen das angezeigte frembde Geld / abnehs men / vnd solches an Bus / zu Buserer weitern gesampten Berordnung / vngesaus met in voterihanigkeit gelangen laffet, Hinfuro auch einige Schreckenberger, Gilber Groschen und Dreyer / fo wol andere frembde und biffer nicht gangfbahre Münssorten / von Jemand in bezahlung nicht annehmer / auch die Burger und Einwohner allda ben euch, ond infonderheit die Einfaltigen fich dafür zu hüten ond dieselben ihnen nicht benschieben zulaffen mit fleifliger information und vns terrichtung/ verwarnet / da Ihr ober Sie/ beren wenig oder viel bereit empfangen/ und noch ben handen habet / Diefelben alebald wieder aufgebet / und Euch deren ofe nig ond ledig machet. Dann Bir die von euch voder fonften jemand funfftig ans nehmen zu laffen / gang nicht gemeinet / Wornach ihr euch zurichten / vnnd ges schicht daran Anser ernster Will vnd Meynung / Datum Schwerin den 24: Novemb, Anno 1619.

MK-4060, (2)=





Fon Sottes gnaden Aldolph

Fridrich/ ond Hans Albrecht/Gebrüdere/ Herhogen zu Meckelnburgk/ re.

Mame/Liebe Getrewe/Was wir erforderter euf ferfter Notturfft nach, wegen exterminir: vnd abschaffung der in Infere Fürstenthume vnd Lande /ein Zeithero fo gang hauf. fig eingeschobener vnnd vorhin ungangbahr gewesener Schres ckenberger / Silbergroschen / Dreyer / vnd dergleichen Munk. Sorten/ burch em fonderbafre edict, constituiriond geordnet?

Das werdet 3hr auf deffen verlefung vernommen haben.

Db Wir nun wol das Gnedige vertramen qu euch tragen / Ihr werdet fols chem Inferm Edict / als viel es euch berühret / vermuge der End und Pflicht / bas mit ihr Ins verwandt / gebührlich nachfehen / Go haben Wir voch/ damit folches omb fo viel mehr und ernftlicher erfolge / Guch durch dis Bufer fonderbares Man. Dat/ zum überfluß/ darzu anermahnen wollen/Gonderlich auch darumb/ weil vns glaublich benfommen / daß etliche eigennüßige vortheilfüchtige Leute / fich vnters ftehen die jeniger Zeit fo gar schlimme und geringhaltige Gilbergri

ind

Die

ind

ros nde

erre

ie/ gen

lefis

âus

er/ fire

ond

n/ ons

ene

ohs

ans

geo

240

02

5.0

20 A5 B5 A2 B2 C2 A1 B1 Coatch B

vnd hauffiger in Infere Fürstenthume vnd Lande einzuschieben / gute Mung dargegen auffzuwechseln vno hinaufzuführen.

Befehlen euch bemnach hiemit Gnedig und Ernfilich / daß 3 Cinnehmer ale Aufgeber folcher Mans , und infonderheit auff di Bubifches Finanger und Landbetriegers welche die Schreckenber Schen und Dreger / oder andere biffer nicht gangtbare gewesene D berein bringen/oder bringen laffen & fleiffige auffacht habet/ auch folches ebenmaffig zuthun / von Unfernewegen aufferleget / vnd i deren einen oder mehr betreffen / oder sonften in beständige Er würdet/ ben oder diefelben anhalten / Ihnen das angezeigte frem men/ ond folches an Ins/ zu Inferer weitern gefampten Berori met in onterthänigkeit gelangen laffet, Hinfuro auch einige 6 Gilber Groschen und Dreger / so wol andere fremboe und biffer Münksorten / von Jemand in bezahlung nicht annehmet / auch Ginwohner allda ben euch, und insonderheit die Ginfaltigen fich und Dieselben ihnen nicht benschieben gulaffen / mit fleiffiger infor terrichtung/ verwarnet / da Ihr oder Sie/ beren wenig oder viel/ und noch ben handen habet / Diefelben alsbald wieder aufgebet / vn nig und ledig machet. Dann Bir die von euch , oder fonften fen nehmen zu laffen / gang nicht gemeinet / Wornach ihr euch zu schicht daran Infer ernster Bill und Meynung / Datum C Novemb, Anno 1619.

MK-4060. (2)=

